

BUNDESGERICHTSHOF

023

IX ZB 441/69

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Leopold K [REDACTED], [REDACTED]-[REDACTED] T[REDACTED] Street, Ke[REDACTED] G[REDACTED],
Ne[REDACTED] Y[REDACTED], 11415, USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen, Zorn und Dr. Woesner

in der Sitzung vom 19. März 1970
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 22. Januar 1969 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist gebühren- und auslagenfrei.
Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt der Kläger.

Gründe:

Die Aufwendungen für eine auf ärztliche Anordnung durchgeführte Heimunterbringung der Kinder einer erkrankten Mutter gehören nicht zu den nach § 3 Abs. 1 a der Heilverfahrensverordnung vom 2. Mai 1957 zu ersetzenden Auslagen. Der Bundesbeamte muß die Mehraufwendungen für seine Wohnung aus seinen Bezügen bestreiten, wenn er zur Behebung oder Linderung von Unfallfolgen die Wohnung oder den Wohnort wechseln muß (BGH Izt 1966, 79 Nr. 23). Diese sich aus dem Gesetz ergebenden Begrenzungen des Erstattungsanspruchs gelten auch für das den Verfolgten nach §§ 29 Nr. 1, 30 BEG, § 9 2. DV-BEG zustehende Heilverfahren. Rechtlich zutreffend geht das Berufungsgericht davon aus, daß die Grundgedanken jener Entscheidung auch maßgebend sind, wenn ein Verfolgter wegen seiner verfolgungsbedingten Erkrankung innerhalb seiner eigenen Wohnung ein Schlafzimmer für sich allein

- 3 -

benutzen muß, es folglich nicht mehr vermieten kann und dadurch einen Mietausfall erleidet. Es ist somit nicht über eine ungeklärte Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden.

Da auch sonst keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 BFG vorliegt, wird die sofortige Beschwerde des Klägers mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 BFG zurückgewiesen.

Hai

Graf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)